



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2011
SEK(2011) 1428 endgültig

Teil 2

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum / zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION

„Horizont 2020 - das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

**über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und
Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse**

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

**über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und
Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und
Innovation „Horizont 2020“**

{KOM(2011) 808 endgültig}

{SEK(2011) 1427 endgültig}

1. PROBLEMSTELLUNG

Zweck der Regeln für die Beteiligung und Verbreitung (im Folgenden „**Beteiligungsregeln**“) ist die Umsetzung der mehrjährigen Rahmenprogramme der EU (im Folgenden „**RP**“).

Die Voraussetzungen für die Erreichung der erwarteten Beteiligungsquote sind Klarheit der Regeln und Instrumente, eine generelle schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Beteiligung, Kohärenz und Stabilität sowie unkomplizierte und rasche Verwaltungsverfahren. Zurzeit sind aus Sicht der Teilnehmer die Komplexität der **Verwaltungsverfahren** und der **Verwaltungsaufwand** die größten Hindernisse für eine Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen. Daher stand in den Stellungnahmen der interessierten Kreise und in den einschlägigen Texten der beteiligten Organe die Vereinfachung im Vordergrund. Die derzeitigen Mängel wurden den Einschränkungen zugeschrieben, die sich durch die geltende Haushaltsordnung, die Konzeption des Rahmenprogramms oder die Managemententscheidungen der Kommission ergeben. In dieser Folgenabschätzung geht es um das Potenzial zur Vereinfachung der Bestimmungen der Beteiligungsregeln, wobei immer der Leitgedanke verfolgt wird, dass die Vorteile einer Vereinfachungsmaßnahme ihre Nachteile überwiegen müssen.

Die durchgeführten Konsultationen wiesen darauf hin, dass die Teilnehmer es als sehr aufwändig empfinden, je nach dem EU-Forschungs- und Innovationsprogramm verschiedene Regeln anzuwenden, und sie wünschen sich eine größere **Kohärenz der Regeln zwischen den Instrumenten**. Im RP7 hat die Zahl der Interventionsmechanismen zugenommen, insbesondere durch die Beteiligung an gemeinsamen Programmen von Mitgliedstaaten („Initiativen nach Artikel 185“)¹ und die Schaffung gemeinsamer Technologieinitiativen („Joint Technology Initiatives – JTI“)². Jeder dieser Mechanismen hat seine eigenen Regeln mit gesonderten rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen. Auch das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) folgt anderen Regeln als das RP7. Schließlich führt das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) seine Maßnahmen durch Unterstützung von Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) auch gemäß Ad-hoc-Bestimmungen durch.

Gemäß den Zielen der Strategie Europa 2020 müssen die Regeln auch zu den **Zielsetzungen der Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen**, zu denen auch vermehrte Synergien zwischen Forschung und Innovation gehören. Unter den wichtigsten Faktoren, die zur Ausweitung der Innovationswirkung der Rahmenprogramme beitragen, wird der Beteiligung innovativer Unternehmen, insbesondere von KMU, deren Relevanz für die Innovation ausgiebig nachgewiesen wurde, eine zentrale Rolle beigemessen. Ein weiteres Element, das derzeit nur in einem begrenzten Pilotmaßstab angewandt wird, bezieht sich auf Mechanismen zur Finanzierung von Innovationen über neue Formen der öffentlichen Auftragsvergabe.

Daneben ist ein sich durch alle Bereiche ziehender Aspekt bei der Durchführung der Rahmenprogramme die Notwendigkeit, geeignete Mechanismen für die internationale

¹ Initiativen nach Artikel 185 AEUV werden auf europäischer Ebene eingerichtet im Hinblick auf die Zusammenlegung nationaler Forschungs- und Entwicklungsprogramme durch Mitwirkung der Europäischen Union an von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten gemeinsamen Programmen.

² Eine JTI wird als eine Rechtsperson auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV errichtet. Jede JTI ist gegenüber ihren Gründungsmitgliedern rechenschaftspflichtig wie auch gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Zusammenarbeit zu liefern. Während der ersten vier Jahre hat das RP7 Projekte mit teilnehmenden Einrichtungen aus 169 Ländern gefördert.

Der letzte Punkt ist die Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Vertrauen einzuführen. Derzeit sind zu viele Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Finanzkontrollen, ausschließlich im Hinblick auf ein sehr geringes Fehlerrisiko konzipiert; sie führen zu Kontrollmechanismen, die als rigide und übermäßig empfunden werden³.

Schließlich ist zu betonen, dass die Vereinfachung nicht nur bei der Festlegung der Regeln, sondern auch bei deren Anwendung angestrebt werden sollte.

2. DER HANDLUNGSBEDARF AUF EU-EBENE

Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft in diesem Bereich sind Artikel 183 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 7 des Euratom-Vertrags. Das Subsidiaritätsprinzip findet in diesem Fall keine Anwendung. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird insofern nachgekommen, als durch die vorgeschlagene Vereinfachung und Rationalisierung dafür gesorgt wird, dass das Tätigwerden der EU nicht über das Mindestmaß hinausgeht, das zur Erreichung des Ziels – die Durchführung von „Horizont 2020“ - notwendig ist.

3. ZIELE

Die **allgemeinen Ziele** der Initiative sind:

- Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Ziel des Vorschlags ist es, einen kohärenten, umfassenden, transparenten und effektiven Satz von Regeln zu liefern, bei denen durch Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren den von den Teilnehmern geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird;
- Beitrag zur Erreichung der Ziele der Kommissionsinitiative „Europa 2020 - eine Strategie für ein intelligentes, tragfähiges und integratives Wachstum“, deren Herzstück Forschung und Innovation und insbesondere die Leitinitiative „Innovationsunion“ bilden.

Die spezifischen, operativen Ziele sind unten aufgeführt:

1. Steigerung der Attraktivität und Verbesserung der Zugänglichkeit für Teilnehmer durch
 - Vereinfachung der Finanzbestimmungen für Finanzhilfen;
 - Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Teilnehmer;
2. Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bedarf an Harmonisierung und dem Bedarf an Flexibilität durch

³ Im Einklang mit den Leitlinien der Kommission werden die Folgen der Legislativvorschläge für „Horizont 2020“ und dessen Regeln für dieses Ziel in dem Finanzbogen, der den Rahmenprogrammen beiliegt, gründlich analysiert und daher in der vorliegenden Folgenabschätzung nicht behandelt.

- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Beteiligungsregeln im Hinblick auf die Festlegung eines gemeinsamen Satzes an Grundprinzipien;
 - Ermöglichung von Flexibilität, um speziellen Erfordernissen der Initiativen von „Horizont 2020“, z. B. des EIT, gerecht zu werden;
3. Gewährleistung eines angemessenen und harmonisierten Schutzes der EU vor den Risiken von Fehlern und einer Insolvenz der Teilnehmer durch
- Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der effektiven Umsetzung der EU-Kontrollstrategie und einer Verringerung des Kontrollaufwands für die Empfänger, was zu einer Senkung der Zahl der finanztechnischen Fehlern der Teilnehmer führen wird;
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs des **Teilnehmer-Garantiefonds** (im Folgenden „**GF**“) auf alle im Rahmen von Horizont 2020 finanzierten Maßnahmen (und damit einschließlich CIP, EIT, JTI und Initiativen nach Artikel 185);
4. Verwirklichung einer strategisch ausgerichteten internationalen Zusammenarbeit, die zur Erfüllung der Ziele von „Horizont 2020“ beitragen wird:
- stärkere Fokussierung der Forschungsfinanzierung (Überarbeitung der aktuellen Bestimmungen über die Förderung für natürliche und juristische Personen aus bestimmten Drittländern und Ersetzen der früheren Liste der internationalen Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit (ICPC));
 - Erleichterung der europäischen Beteiligung an internationalen Forschungsmaßnahmen (Förderung für internationale Organisationen und für natürliche und juristische Personen aus Drittländern);
 - Verbesserung der Instrumente im Hinblick auf eine strategische Schwerpunktausrichtung (gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen);
5. Ankurbelung von Innovationen durch
- Erhöhung der Beteiligung der Industrie und speziell von KMU;
 - Bereitstellung speziell angepasster Instrumente zur Innovationsförderung;
 - Festlegung eines geeigneten rechtlichen Rahmens für die Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen.

4. POLITIKOPTIONEN

Im Hinblick auf die Erreichung der genannten Ziele wurden zwei unabhängige Stränge von Optionen ausgearbeitet, die die beiden wichtigsten strategischen Fragestellungen behandeln.

A: Geltungsbereich der Regeln. Da künftige Initiativen der EU zur Förderung von Forschung und Innovation im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ zusammengeführt werden

sollen, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, eigenständige Sätze von Regeln für die verschiedenen Maßnahmen beizubehalten (derzeitige Situation) oder einen – soweit möglich – einheitlichen Satz von Regeln für das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ zu haben.

B: Inhalt der Regeln, insbesondere die Frage, ob es sinnvoll wäre, die aktuellen Bestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung der oben genannten politischen Ziele zu ändern.

4.1. Strategische Fragestellung: Geltungsbereich der Regeln

4.1.1. Politikoption A1 – „Status-quo“-Option (Beibehaltung des gegenwärtigen Geltungsbereichs in den Beteiligungsregeln für das EU- bzw. das Euratom-Programms)

Im Rahmen dieser Option werden unterschiedliche Regelsätze für die Beteiligung an verschiedenen Forschungsmaßnahmen beibehalten: Jeder Regelsatz wird in einer „maßgeschneiderten“ Verordnung festgelegt, so dass maximale Flexibilität möglich ist.

4.1.2. Politikoption A1 – Verabschiedung eines einzigen Satzes an Beteiligungsregeln zur Durchführung der Rahmenprogramme „Horizont 2020“ und Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien unter Wahrung von Flexibilität.

Im Rahmen dieser Option würde – soweit möglich – ein einziger Satz an gemeinsamen Regeln die wichtigsten gemeinsamen Aspekte aller Maßnahmen der künftigen Rahmenprogramme, wie Exzellenz, Finanzierungssätze oder Förderfähigkeit von Ausgaben, regeln. Dieser Regelsatz würde in zwei unterschiedlichen Rechtsakten verabschiedet: einer für das EU- und einer für das Euratom-Rahmenprogramm.

4.2. Strategische Fragestellung: Inhalt der Regeln

4.2.1. Politikoption B1 – „Status-quo“-Option (Beibehaltung desselben Inhalts in den Beteiligungsregeln für künftige Rahmenprogramme)

Bei dieser Option ist die Fortführung der derzeitigen Praxis geplant; d. h. es würden keine Änderungen der Bedingungen und Verfahren für die Beteiligung vorgenommen und der EU-Finanzbeitrag würde weiterhin auf der Grundlage der Erstattung förderfähiger Ausgaben gemäß den derzeitigen Erstattungssätzen geleistet. Sonstige Finanzierungsformen (Pauschalsätze, Stückkostensätze, Pauschalbeträge usw.) kämen marginal zur Anwendung.

4.2.2. Politikoption B2 – Änderung der Beteiligungsregeln für die künftigen Rahmenprogramme

Im Rahmen dieser Option würde eine Reihe von Änderungen in dem von den Beteiligungsregeln vorgegebenen Rechtsrahmen vorgenommen. Diese Änderungen würden Folgendes beinhalten:

- **Durchführungsbestimmungen für die vorkommerzielle öffentliche Auftragsvergabe** und die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen sowie **Preisgelder**;
- **Anpassung des derzeitigen Modells der internationalen Zusammenarbeit**;

- **Änderung der Regeln über die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse;**
- **Ausweitung des GF.**
- Hinsichtlich des **Hauptfinanzierungsmodells** wurden drei potenzielle Unteroptionen ermittelt und analysiert:
- **Option B2a – Beibehaltung der auf Ausgaben basierenden Finanzierung mit Vereinfachung der Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben:** Dies würde bedeuten, dass weiterhin tatsächliche Kosten erstattet werden (mit begrenztem Rückgriff auf Pauschalsätze und Pauschalbeträge), aber gleichzeitig **vereinfachte Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben** mit weitreichender Anerkennung der üblichen Rechnungslegungsmethoden der Empfänger angewendet werden. Ein für ein Projekt einheitlicher Erstattungssatz würde für weitere Vereinfachung und größere Flexibilität bei der Projektdurchführung sorgen.
- **Option B2b – Leistungs-/Ergebnisorientierte Förderung (spezieller Pauschalbetrag für das gesamte Projekt):** Dies würde eine radikale Abkehr von dem Kostenerstattungssystem des RP7 bedeuten hin zu einem System, bei dem **projektspezifische Pauschalbeträge für ganze Projekte** vergeben würden⁴. Bei diesem Szenario wären die Pauschalbeträge vereinbarte globale Beträge, die in der Verhandlungsphase auf der Grundlage des voraussichtlichen Werteinsatzes (Kosten) der Empfänger für das Projekt vereinbart würden. Die Zahlung des EU-Finanzbeitrags würde bei Lieferung der vereinbarten Leistung/Ergebnisse erfolgen. Diese Unteroption würde eine weniger ausführliche Kostenrechnung und weniger detaillierte Finanzkontrollen nach sich ziehen, aber eine eingehendere fachliche Bewertung der Leistungen/Ergebnisse erfordern.
- **Option B2c – Kombination der Unteroption 1 mit einem einheitlichen Pauschalsatz für indirekte Ausgaben, die grundsätzlich anhand der direkten Ausgaben berechnet würden:** Damit würde auf der Unteroption B2a aufgebaut, zusätzlich würde generell ein Pauschalsatz für indirekte Ausgaben eingeführt. Die Möglichkeit, tatsächliche indirekte Ausgaben geltend zu machen, wäre allein auf Teilnehmer ohne Gewinnstreben beschränkt, die über ein Vollkostenrechnungssystem verfügen und deren Methodik zur Berechnung indirekter Ausgaben im Voraus von der Kommission genehmigt werden müsste. Daher würde diese Option nicht nur den Vorteil der Vereinfachung haben, der mit der Option B2a erzielt wird; mit ihr würde auch die Zahl wiederkehrender Fehler bei der Berechnung indirekter Ausgaben gesenkt, da sich diese Berechnung entweder auf eine zertifizierte Methodik oder auf den Pauschalsatz stützen würde; ferner würde die Verlässlichkeit sowohl für die Empfänger als auch für die Kommission erhöht.

5. FOLGENANALYSE

Die Beteiligungsregeln sind als Ergänzung zu den Rahmenprogrammen „Horizont 2020“ anzusehen, da die Zielsetzungen der Forschungs- und Innovationspolitik sowie die Ressourcen für die entsprechende Finanzierung in diesen Programmen festgelegt sind. Aus diesem Grund werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen der

⁴ Nummer 3.3. der Mitteilung KOM(2010) 187.

künftigen Rahmen und deren europäischer Mehrwert in der Folgenabschätzung für die Rahmenprogramme behandelt.

Politische Auswirkungen der Harmonisierung

Mit der Politikoption A1 würde der „Status quo“ gewahrt. Im Gegensatz dazu würde die Politikoption A2, bei der ein harmonisiertes Konzept eingeführt wird, eine Vereinfachung für die Empfänger bedeuten, insbesondere für diejenigen, die derzeit an verschiedenen Maßnahmen teilnehmen. Dadurch würde außerdem eine Vervielfältigung des Aufwands für die individuelle Anpassung von IT-Instrumenten, Texten usw. vermieden sowie die Komplexität der anwendbaren Regeln verringert. Jedoch könnte eine ausgiebige Harmonisierung der Regeln zu einem Mangel an Flexibilität führen. Sie könnte Unternehmen davon abhalten, sich an JTI zu beteiligen, oder die Gründung von „Initiativen nach Artikel 185“ behindern. Deshalb muss für JTI und für Initiativen nach Artikel 185 AEUV auch im Rahmen dieser Option die Möglichkeit vorgesehen werden, zusätzliche Regeln oder ausreichend begründete Abweichungen anzuwenden. Was das CIP und das EIT angeht, so gründet sich deren Erfolg weitgehend auf die Flexibilität ihrer Regeln. Deshalb müsste ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen Harmonisierung und Flexibilität gefunden werden.

Auswirkungen von Änderungen des von den Beteiligungsregeln vorgegebenen Rechtsrahmens

Die Politikoption B2 würde eine Reihe von Änderungen des Rechtsrahmens einführen (siehe Nummer 4.2.2). Die Folgen dieser Option sähen wie folgt aus:

Die vorkommerzielle Auftragsvergabe würde zu innovativen Lösungen führen, die anschließend in einem größeren Maßstab auf den Markt gebracht werden könnten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen würde öffentlichen Auftraggebern Finanzmittel an die Hand geben, um bereits entwickelte innovative Produkte/Dienstleistungen zu erwerben und damit deren Kommerzialisierung anzukurbeln. Diese beiden Instrumente wären ein ergänzendes System; sie könnten den Übertritt von Forschungsergebnissen auf den Markt unterstützen. Zusammen mit den als Anreiz wirkenden Preisgeldern würden sie das innovative Potenzial der Rahmenprogramme erweitern. Dem gleichen Ziel würde die dahingehende Änderung der Nutzungs- und Verbreitungsregeln dienen, zu Forschungsveröffentlichungen grundsätzlich einen freien Zugang zuzulassen.

Die Anpassung der gegenwärtigen Form der internationalen Zusammenarbeit würde es möglich machen, den Schwerpunkt stärker auf Länder zu setzen, die bislang noch keine moderne Wissenschafts- und Technologiebasis entwickelt haben, aber deren Mitwirkung an EU-Forschungsprojekten wünschenswert ist. Ferner würde damit die Gegenseitigkeit stärker in den Vordergrund gerückt.

Was den Anwendungsbereich des GF betrifft, sollte dasselbe Maß an Schutz gewährleistet werden, da die Maßnahmen der JTI, die Artikel-185-Initiativen sowie die Tätigkeiten des CIP und des EIT weitgehend von der EU finanziert werden und der Teilnehmerkreis in Bezug auf Art und Struktur mit dem des RP7 weitgehend übereinstimmt.

Bürokratiekosten und Vereinfachungseffekt für Teilnehmer

Ein einheitlicher Satz an Regeln würde den Verwaltungsaufwand für Rechtspersonen, die an unterschiedlichen Maßnahmen teilnehmen, verringern, da dadurch Lernkosten gesenkt

würden. Schätzungen zufolge tragen Rechtspersonen, die erstmals bei einer Maßnahmenart als Koordinatoren tätig sind, Verwaltungskosten in Bezug auf ihre Beteiligung, die um 11,4 % höher sind als die von Koordinatoren, die bereits mit den Regeln vertraut sind. Außerdem würde die Ausweitung des GF die Kosten für die Empfänger senken und die wirtschaftliche Haushaltsführung für die Kommission verbessern. Weitere Änderungen des Rechtsrahmens (mit Ausnahme des Hauptfördermodells) würden sich nur begrenzt auf die administrativen Kosten und die Vereinfachung auswirken.

Hinsichtlich des Hauptfördermodells sind die Auswirkungen auf die Kosten für die Empfänger typischer **RP7-Durchschnittsprojekte** in der unten stehenden Tabelle dargestellt. Diese Zahlen stellen Schätzungen dar, die sich aus der Erhebung über Verwaltungskosten für RP7-Projekte ergeben.

		Option B1 (Ausgangslage)	Option B2					
			Option B2a		Option B2b		Option B2c	
Kleinmaßstäbliches (9 Partner)	Verbundprojekt	277.000	249.000	-10%	208.000	-25%	232.000	-16%
Großmaßstäbliches (20 Partner)	Verbundprojekt	885.000	777.000	-12%	588.000	-34%	699.000	-21%
KMU-Projekt (9 Partner)		303.000	265.000	-13%	205.000	-32%	257.000	-15%
Marie-Curie-Einzelstipendium (1 Partner)		18.000	18.000	0%	18.000	0%	18.000	0%
ERC-Finanzhilfe (ein Empfänger) (1 Partner)		36.000	32.000	-11%	22.000	-39%	29.000	-19%

Wird jedoch ein radikaler Wandel hin zu ergebnisorientierter Förderung als das Hauptfördermodell in Betracht gezogen, müssen andere Aspekte berücksichtigt werden.

Erstens würde ein solcher Wandel größere organisatorische Änderungen in der Kommission und den sonstigen Durchführungsstellen erfordern: Es müssten neue Fertigkeiten aufgebaut und die Aufteilung des beruflichen Profils der Mitarbeiter geändert werden. Zweitens könnte dies die für die Vergabe einer Finanzhilfe erforderliche Zeitspanne wegen der komplexeren und ausführlicheren Verhandlungen über die Festlegung projektspezifischer Pauschalbeträge und des messbaren Ergebnisses, anhand dessen die Zahlung geleitet würde, negativ beeinträchtigen. Drittens kann die Schwerpunktsetzung auf das Ergebnis für Vorschläge mit hohem Risiko und hohem Gewinnpotenzial, für die das potenzielle Ergebnis nicht im Voraus spezifiziert und garantiert werden kann, abschreckend sein.

6. VERGLEICH DER OPTIONEN

Ausgehend von der oben genannten Analyse, unterstützt von mehreren Ex-post-Bewertungen, Studien, statistischen Daten, Workshops mit Sachverständigen und externen Interessengruppen usw., werden die voraussichtlichen Folgen der beiden Optionsstränge im Folgenden zusammengefasst.

		Politikoptionen	
		Strategische Fragestellung: Geltungsbereich der Regeln	Strategische Fragestellung: Inhalt der Regeln
			Option B2: Änderung der Regeln

				Option B2a vereinfachte kosten- orientierte Förderung	Option B2b Leistungs- /Ergebnisorientiert e Förderung	Option B2c vereinfachte kosten- orientierte Förderung mit Pauschal- satz für indirekte Ausgaben
Politische Ziele						
1.1 Vereinfachung der Finanzierungsbestimmungen	○	✓✓	○✓	✓	✓	✓✓
1.2 Verringerung des Verwaltungsaufwands	○	✓	○	✓	✓✓	✓
2. Harmonisierung	✗✗	✓✓	✗✗	○	○	✓
3. Schutz der EU vor Risiken einer Insolvenz der Teilnehmer	○	✓	○	○/✓	○	✓
4. Folgen für die internationale Zusammenarbeit	○	○	○	○/✓		
5.1 Wirtschaftliche Folgen für Unternehmen einschließlich KMU	○	✓	○	✓	○/✓	✓
5.2 Auswirkungen auf Innovationsergebnisse	○	✓	○	○/✓		
Sonstige Auswirkungen						
Erwartungen politischer Entscheidungsträger	✗✗	✓✓	✗✗	✓	✗	✓
Meinung der interessierten Kreise	✗✗	✓✓	✗✗	✓	✗✗	✓
Auswirkungen auf die Durchführungskosten	○	✓	○	✓	✓✓	✓
Auswirkungen auf die Stabilität der Regeln	✓	✗	✓	✓	✗✗	✓

Symbole: (✗) negative Auswirkungen; (✓) positive Auswirkungen; (○) keine Auswirkungen, (✗✗/✓✓) erhebliche Auswirkungen

Was die für die **strategische Fragestellung 1** dargelegten Möglichkeiten angeht, so ist die **Option A2 die bevorzugte Option**, da sie ein harmonisiertes Konzept einführt, das zu kohärenten Regeln, einer Vereinfachung für die Empfänger und weniger IT-Instrumenten und Unterlagen führt. Es hätte auch Vorteile für die Verringerung des Bürokratieaufwands. Die bei dieser Option notwendigen Flexibilitätsanforderungen werden dadurch erfüllt, dass die Regeln genereller gefasst werden und die Möglichkeit spezieller Ausnahmeregelungen eingeräumt wird, insbesondere für das Europäische Innovations- und Technologieinstitut, da die besonderen Merkmale seiner Maßnahmen und die Art der Teilnehmer ein angemessenes Maß an Flexibilität erfordern.

Was die für die **strategische Fragestellung 2** dargelegten Möglichkeiten angeht, sind mit der Option B2 eine Reihe von Änderungen und Instrumente vorgesehen, die geeignet sind, die derzeitigen Probleme angemessen anzugehen und die vorgeschlagenen Ziele zu erreichen.

Hinsichtlich der Änderung des Hauptfördermodells stellt die **Option B2c die bevorzugte Option** dar, auch wenn die Option B2b die Aussicht auf größere Einsparungen bei den Verwaltungskosten im finanziellen Sinne zu bieten scheint. Diese Unteroption B2c gewährt den Empfängern ein hohes Maß an Rechtssicherheit, stärkt die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und vermeidet das Risiko unvorhergesehener bürokratischer Lasten und Engpässe. Sie stellt auch die bevorzugte Option des Großteils der interessierten Parteien dar.

Aus der oben genannten Analyse **wird deutlich, dass die Ziele der Initiative und die Erwartungen der interessierten Kreise auf wirkungsvollste Weise durch eine Kombination der Optionen A2 und B2c erreicht werden wird.** Dies steht, was die Wahl des Gesetzgebungsaktes wie auch den Inhalt der geplanten einzelnen Maßnahmen angeht, voll und ganz im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Zur erfolgreichen Durchführung von „Horizont 2020“ ist es von entscheidender Bedeutung, ein umfassendes Überwachungs- und Bewertungssystem einzurichten, bei dem ein Schwerpunkt auf Effizienz und Effektivität gesetzt wird.

Das System wird sich auf eine harmonisierte Strategie stützen, damit alle Teile von „Horizont 2020“ von der Bewertung erfasst werden, und einen ausführlichen Zeitplan für die Bewertungsarbeit festlegen. Insbesondere wird es 2017 eine umfassende Zwischenbewertung und 2023 eine vollständige Ex-post-Bewertung geben.

Der Überwachung und Bewertung wird eine breit gefächerte Palette an analytischen Arbeiten zugrunde liegen, die für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen von „Horizont 2020“ durchzuführen sind. Soweit möglich, werden gemeinsame Muster, Methoden und Indikatoren beschlossen, damit Vergleichbarkeit und Kohärenz gefördert werden und ein umfassender Überblick ohne weiteres möglich ist. Ein zentrales Element des Überwachungs- und Bewertungskonzepts wird ein Datenarchiv sein, das Informationen über eine breite Palette von Tätigkeiten zusammenführt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf erbrachten Leistungen und Ergebnissen liegt.

Transparenz ist ein zentraler Aspekt der Gesamtstrategie für vollständige Rechenschaftspflicht. Im Rahmen des Bewertungs- und Überwachungssystems werden sowohl jährliche Überwachungs- als auch jährliche Bewertungsberichte abgefasst werden. Auf einer speziellen Website zu Bewertung und Überwachung werden sämtliche einschlägigen Materialien veröffentlicht werden.